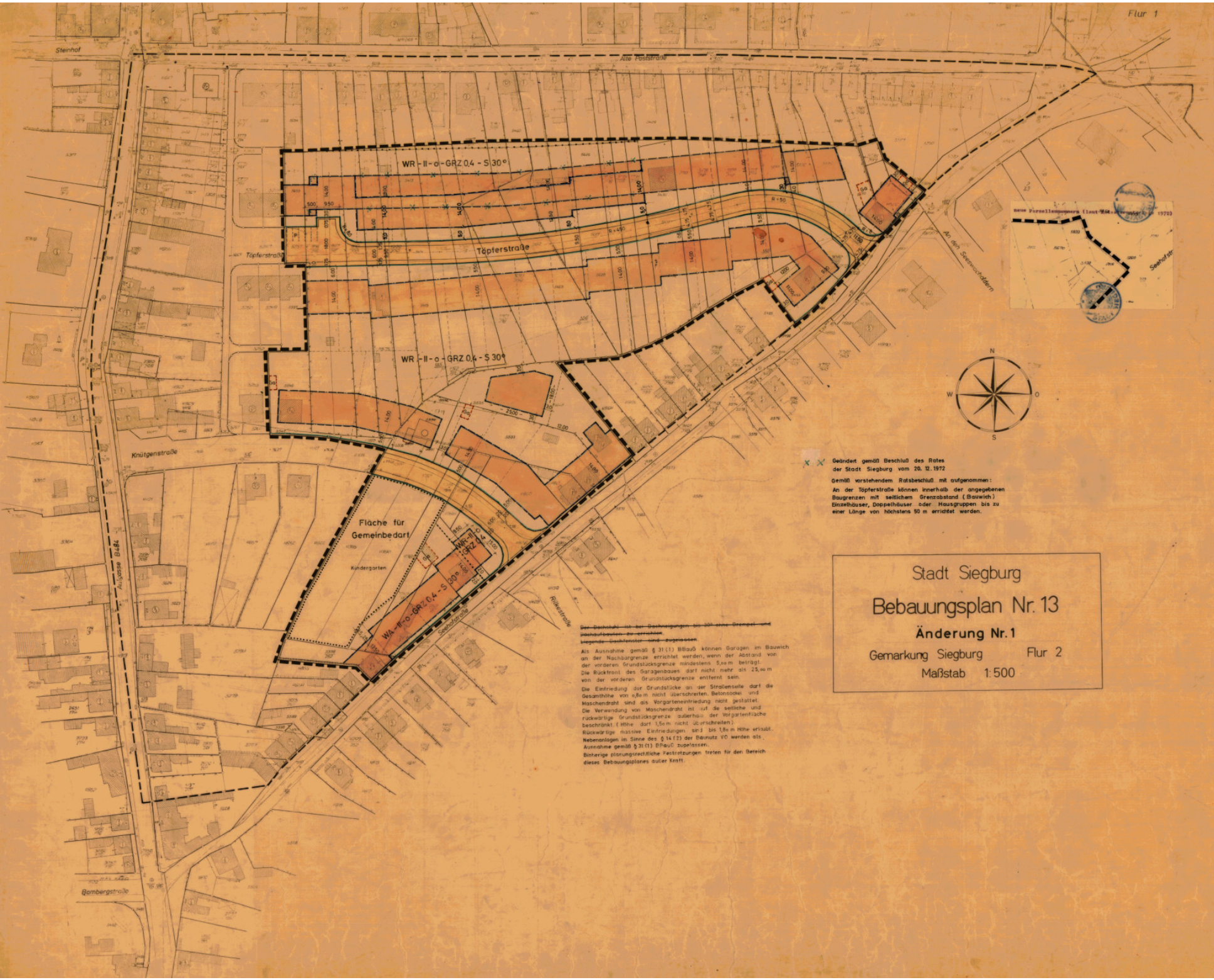


Geändert gemäß Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 20. 12. 1972

Gemäß vorstehendem Ratsbeschluß mit aufgenommen:

An der Töpferstraße können innerhalb der angegebenen Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis zu einer Länge von höchstens 50 m errichtet werden.

~~Der Dachsfuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempel und Dachaufbauten zu errichten.~~
~~Liegende Dachfenster sind zugelassen.~~

Als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG können Garagen im Bauwich an der Nachbargrenze errichtet werden, wenn der Abstand von der vorderen Grundstücksgrenze mindestens 5,00 m beträgt.
Die Rückfront des Garagenbaues darf nicht mehr als 25,00 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt sein.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedung nicht gestattet.
Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenze außerhalb der Vorgartenfläche beschränkt. (Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten).
Rückwärtige massive Einfriedungen sind bis 1,80 m Höhe erlaubt.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) der Baunutz VO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen.
Bisherige planungsrechtliche Festsetzungen treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

# Stadt Siegburg

# Bebauungsplan Nr. 13

## Änderung Nr. 1

Gemarkung Siegburg Flur 2

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 13
Änderung Nr. 1